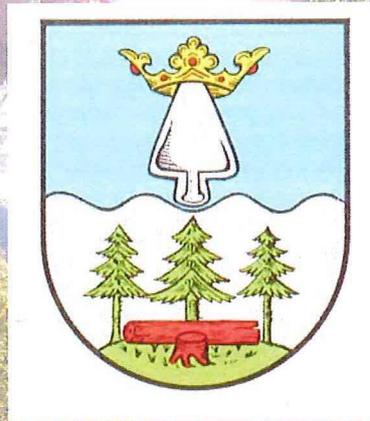


**Erhaltungs- und
Gestaltungssatzung
zum Schutz des
Ortsbildes und der
Eigenart der**



**Ortsgemeinde
Rumbach**

ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSSATZUNG ZUM SCHUTZ DES ORTSBILDES UND DER EIGENART DER ORTSGEMEINDE RUMBACH VOM 18. NOVEMBER 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Rumbach hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 aufgrund der §§ 88 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), sowie § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz folgende Satzung beschlossen:

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Genehmigungspflicht	3
§ 4 Allgemeine Anforderungen	4
§ 5 Dorfstruktur	5
§ 6 Erhaltung der Dachlandschaften	5-7
§ 7 Fassaden	8-10
§ 8 Balkone, Loggien und Vordächer	11
§ 9 Stützmauern, Einfriedungen, Außentreppen	11-12
§ 10 Höfe und Vorplätze	12
§ 11 Scheunen und Nebengebäude	12
§ 12 Werbeanlagen und Warenautomaten	13
§ 13 Müllbehälter	13
§ 14 Ausnahmen und Befreiungen	14
§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln	14
§ 16 Bestandteile dieser Satzung	14
§ 17 Inkrafttreten	14
Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich	15
Anlage 2: Textliche und graphische Erläuterungen	16-26
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung	27

§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Diese Satzung gilt für den historisch gewachsenen Altortbereich der Ortsgemeinde Rumbach und umfasst in Teilen die Straßenzüge der Hauptstraße, der Ortsstraße, Kirchdöll, Söllerhohl und Steinhohl.
2. Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als **Anlage 1** zum Satzungstext beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Die Satzung dient dem Schutz der historischen Bausubstanz gegen struktur-fremde Veränderungen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.
2. Die Satzung kommt bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten, Neubauten und bei Werbeanlagen und Warenautomaten sowie wie bei der Gestaltung unbebauter Grundflächen zur Anwendung.
3. Gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen den Regeln dieser Satzung vor.
4. Von dieser Satzung ausgenommen bleiben alle Bau- und Kulturdenkmäler, die im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Südwestpfalz erfasst sind oder noch erfasst werden. Veränderungen an diesen Gebäuden bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Kreisverwaltung. Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist und das Genehmigungserfordernis ist auch hier gegeben (§§ 4 und 13 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz).

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHT

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
3. Über die Bestimmungen der Landesbauordnung hinaus bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung auch genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Landesbauordnung LBauO, die die äußere Gestaltung betreffen, einer Genehmigung.

4. Für die anzeigepflichtigen Maßnahmen sind formlose Anträge mit Skizzen oder Plänen, Kurzbeschreibung, evtl. Fotos vom Bestand (auch in seiner Umgebung) erforderlich. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur vorgesehenen Maßnahme und den betroffenen Gewerken sowie deren Ausführung (Form, Material, Farbton, Größe usw.) enthalten.
5. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde schriftlich erteilt. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr nach Aufwand entsprechend den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S 364) erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro.
6. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung nach Ziffer 5 durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173 Abs. 1, BauGB).
7. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind reine Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie bei Außenwerbung Namensschilder bis 0,10 m² Größe.

§ 4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Zur Bewahrung der Eigenart des Straßen- und Ortsbildes sind bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten so zu errichten, anzuordnen, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form und Maßstab, Gliederung, Material und Farbe in den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung des Straßen- oder Platzbildes des Ortes einfügen.

Bei allen Maßnahmen sind die historische Eigenarten, wie die regionaltypisch gewachsene Grundrissstruktur (Straßen- und Platzräume, Stellung der Gebäude), die Proportionen, die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung der Gebäude sowie des Wohnumfeldes, die das unverkennbare Ortsbild ausmachen, zu berücksichtigen. Kulturhistorisch wertvolle Gebäudemerkmale an Bestandsgebäuden sind zu erhalten bzw. adäquat zu ersetzen.

2. Umbauten und Neubauten haben die Festsetzungen nach Satz 1 zu respektieren, jedoch ohne die zwingende Verpflichtung historisierend errichtet zu werden.
3. Die Beurteilung der Maßnahme richtet sich jeweils nach dem historischen Charakter der jeweiligen Gebäude sowie nach ihrer individuellen Gestaltungsqualität.

§ 5 DORFSTRUKTUR

Die Bewahrung des historischen Dorf- und Straßenbildes in Übereinstimmung mit der unverwechselbaren Anordnung der offenen Hofflächen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen und ein Erfordernis.

Das in Jahrhunderten gewachsene Formenbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historisch gewachsenen Baubestand, der sich hauptsächlich aus Gebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts zusammensetzt. Die heimischen Gestaltungsmerkmale und überlieferte Gestaltungsregeln sind zu berücksichtigen.

Bei Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sind der vorhandene Maßstab des Straßenbildes sowie die Eigenart der Straßen- und Platzgrundrisse einzuhalten und sind die vorhandene Charakteristik der historischen Bauformen zu berücksichtigen.

In begründeten Ausnahmefällen können andere Regelungen getroffen werden.

§ 6 ERHALTUNG DER DACHLANDSCHAFTEN

(1) Dachform und Dachneigung

1. Die historische Dachlandschaft ist zu erhalten. Die Dachneigung des Hauptdaches soll entsprechend der in der näheren Umgebung vorwiegend vorhandenen und dem Gebietscharakter bestimmenden Neigungen gewählt werden. Bei einer Erneuerung des Dachstuhles sind Form und Neigung des Daches mit einer maximalen Abweichung von 5 Grad beizubehalten. Für Hauptgebäude sind Dächer in Form von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach zulässig. Der Krüppelwalm darf in der Höhe höchstens 1/3 des Giebels ausmachen. Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 45 Grad. Ausnahmsweise können Gebäude an exponierten Stellen bzw. Gebäude mit besonderer Bedeutung auch mit Mansardgiebeldach errichtet werden.
2. Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Pultdach sind nur zulässig, wenn sie in einem gestalterischen Zusammenhang mit dem Hauptdach stehen.
3. Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Flachdach sind nur im rückwärtigen Bereich des Grundstückes zulässig und entweder als begehbbare Terrasse oder als bepflanztes Dach auszubilden.

(2) Dacheindeckung

1. Als Eindeckmaterial sind naturrote bis rotbraune Tonziegel als Biberschwanz- oder Falzziegel zulässig. Bei der Wahl der Materialien ist die ursprüngliche Bedachung zu berücksichtigen.
2. Als Ausnahme und in Abstimmung können auch naturrote bis rotbraune Biberschwänze oder Falzziegel aus Beton zugelassen werden. Flach geneigte Pultdächeranteile von Nebengebäuden und Anbauten oder für besondere Bauteile, wie z.B. Gauben, Turm- und erkerartige Vorbauten oder Schmuckelemente können mit Kupfer-, Blei- oder Zinkblechen ausgebildet werden.
3. Typische Detailausbildungen an Traufe und Ortgang sind in der ursprünglichen Form zu erhalten oder wieder herzustellen. Bei Neubauten sind Ortgang- und Traufgesimse in Holz als Kastengesims herzustellen. Die Dachüberstände dürfen an den Traufseiten 0,40 m, an den Giebelseiten 0,30 m nicht überschreiten. Der Dachüberstand darf an Traufen nicht unterbrochen werden.
4. Dachrinnen und Fallrohre sind nur aus Kupfer oder Zinkblech zulässig. Dachrinnen bei geneigten Dächern sind sichtbar zu montieren.

(3) Dachaufbauten

1. Dachgauben sind hinsichtlich ihrer Form, Größe, Lage und Anzahl so auszubilden, dass die Dachgestalt nicht verunstaltet und die Proportionen des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und sollen nicht größer sein als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt ist.
2. Als Dachaufbauten sind Schleppdachgauben, stehende Satteldachgauben und Walmdachgauben zulässig. Die Eindeckung der Gauben erfolgt im gleichen Material und Farbe wie das Hauptdach. Bei Satteldach- und Walmdachgauben ist nur ein Fenster gemäß den Festsetzungen § 7 (4) zulässig. Doppelgauben dürfen nur als Ausnahme als Schleppdachgaube errichtet werden, die Breite des Fensters darf 2,00 m nicht überschreiten.
3. Die Gesamtbreite aller Gauben einschließlich Zwerchgiebel/Zwerchhäuser darf höchstens $\frac{3}{5}$ der Gesamttrauflänge betragen. Zwischen zwei Dachaufbauten muss ein Mindestabstand von 1,20 m vorhanden sein.
4. Der Mindestabstand zwischen Gauben und Dachrändern beträgt an der Traufe 0,60 m, zu Ortgang und Grat bzw. Kehle 1,20 m und zum First in Dachschräge gemessen 1,20 m.

(4) Zwerchgiebel und Zwerchhaus

1. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 1/3 der Gesamtrauflänge zulässig, jedoch maximal bis zu einer Gesamtbreite von 3,50 m. Sie dürfen maximal 1,00 m vor die Hauptfassade hervortreten.
2. Die Firstoberkante der Zwerchgiebel bzw. Zwerchhäuser darf den First des Hauptdaches nicht überragen. Die Dachneigung der Zwerchgiebel darf 35 ° nicht unterschreiten.

(5) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster

1. Dacheinschnitte sind als Ausnahme nur im rückwärtigen, nicht einsehbaren Bereich zulässig. Sie dürfen 1/3 der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.
2. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,60 m² (Glasfläche) zulässig und wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
3. Eine Kopplung von liegenden Dachfenstern ist nicht zugelassen. Zwischen liegenden Dachfenstern ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Bei mehreren Dachflächenfenstern pro Dachgeschoss ist der obere Anschlusspunkt auf eine Höhe zu legen.

(6) Satelliten und Solaranlagen

1. Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind – soweit es ein normaler Empfang erlaubt – an vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbaren Stellen anzubringen.
2. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind Gemeinschaftssatellitenempfangsanlagen anzubringen.
3. Solaranlagen müssen sich entsprechend dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung gestalterisch einordnen. Dies ist nach dem Einzelfall zu entscheiden und zu genehmigen. Als Anbringungsort sind vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Bereiche bei gleichem technischem Effekt zu bevorzugen. Rohrleitungen auf der Dachfläche sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine Aufständigung von Solaranlagen nicht parallel zur Dachfläche ist nicht zugelassen.

§ 7 Fassaden

(1) Gliederung

1. Die konstruktiv und funktional bedingte Fassadengliederung sowie die einzelnen Gliederungselemente und -merkmale der historischen Gebäude sind auch bei Umbauten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die farbliche Gestaltung der Fassade darf die vorhandene Gliederung nicht überdecken oder in sonstiger Form verändern.
2. Neubauten im Geltungsbereich der Satzung sollen sich an der Fassadengliederung der historischen Gebäude orientieren.
3. Auf das vorherrschende Gestaltungsprinzip der Lochfassade und der stehenden Fensterformate ist bei Fensteröffnungen und Fensterteilung Bezug zu nehmen.

(2) Außenwände

1. Alle vorhandenen historischen Sichtfachwerke und Holzverschindelungen sind zu erhalten. Es wird empfohlen verputzte oder verkleidete, ursprünglich als Fachwerk ausgeführte Flächen, aus Anlass eines Umbaus freizulegen.
2. Die Außenwände baulicher Anlagen und Gliederungselemente dürfen grundsätzlich nur verputzt werden. Ausnahmen bilden hier vorhandenes Sichtfachwerk und historisches Sichtmauerwerk. Aufgemaltes Fachwerk, aufgelegte Brettkonstruktionen und ähnliche Nachahmungen sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um nachweislich ursprüngliche, den Gebäudecharakter prägende Imitationen.
3. Es sind Putzarten in heimischer, handwerksgerecht aufgetragener, geglätteter, gespritzter oder gescheibter Weise auszuführen. Putze mit Glimmerzusatz oder stark gemusterte oder gekörnte Putzarten, größer 3 mm, sind unzulässig.
4. Fassadenverkleidungen mit Metall, poliertem oder geschliffenen Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas oder Kunststoff jeglicher Art, rustikalen Holzteilen sowie Verkleidungen mit Faserzementplatten sind ausgeschlossen. Fassadenverkleidungen wie ortstypische Holzverschindelungen sind ausnahmsweise auf Antrag und nur oberhalb der Erdgeschosszone zulässig.
5. Massive Sockel- und Obergeschosse aus Naturstein- oder Ziegelschichtmauerwerk sollen, sofern sie substantiell intakt sind, weder verputzt noch verkleidet werden.
6. Die Sockelbereiche sind verputzt oder in Sandstein, auszuführen. Fliesen oder andere absperrenden Materialien sind nicht zulässig.

7. Natursteinelemente wie Gewände von Fenstern, Türen und Toren, Kellerabgängen, horizontale und vertikale Gesimse, Eckbetonungen und dekorative Schmuckelemente dürfen weder verputzt, verkleidet noch entfernt werden. Werksteinumrahmungen sind aus Naturstein oder handwerklich bearbeitetem (nicht geschliffenem) Betonwerkstein herzustellen.
8. Für untergeordnete Bauten sind neben den oben aufgeführten Fassadenflächen auch senkrechte oder waagrechte Holzverschalungen zulässig.

(3) Farbgebung

1. Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und seiner Umgebung entsprechen. Grelle, extrem dunkle und glänzende Farben sind unzulässig.
2. Architektonische Fassadengliederungen müssen in aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Sie dürfen die vorhandenen Fassadengliederungen nicht überdecken oder verändern.

(4) Fenster, Türen und Tore

1. Fenster sind in Größe, Maßverhältnis und äußerer Gestaltung in einem proportionalen Verhältnis zum Gesamtbauwerk und zu dessen historischer Umgebung auszuführen. Grundlegendes Element ist das Verhältnis von Wandfläche zur Wandöffnung und deren Proportion. Die Lochfassade mit stehenden Fensterformaten ist das vorherrschende Gestaltungsprinzip.
2. Die Summe der Breiten von Fassadenöffnungen im Erdgeschoss darf $\frac{2}{3}$ der Gesamtfassadenlänge nicht überschreiten. Von Gebäudeecken müssen Fensteröffnungen mindestens 1,0 m Abstand halten. Brüstungen und Pfeiler sind in den Abmessungen so zu wählen, dass die Ansicht als Fassadenfläche sichtbar bleibt.
3. Der Einsatz von zweiflügeligen Fenstern wird aus bautraditionellen Gründen für die Hauptfenster, bei ausreichender Breite, festgesetzt. Vorhandene historische Fenster- und Sprossenteilungen sind bei einer Erneuerung der Fenster wieder aufzugreifen.
4. Gewölbte sowie farblich getönte oder verspiegelte Fensterscheiben sind ebenso wie das Zukleben, Übermalen, Verblenden oder Zustellen von Fensterflächen, z.B. für Reklamezwecke, unzulässig.
5. Kommen andere Materialien als Holz zur Verwendung (Metalle oder Kunststoff), so sind deren Materialcharakter durch Einfärbung oder Anstrich dem

Erscheinungsbild von Holzfenstern anzugleichen. Die Verwendung von blanken oder glänzend eloxierten Materialien ist nicht gestattet.

6. Historisch wertvolle Eingangstüren, Tore und Türbeschläge sind zu erhalten. Müssen diese erneuert werden, sind diese, wenn möglich, in gleicher Art zu ersetzen.
7. Türen sind vorzugsweise in Holz herzustellen.
8. Scheunentoröffnungen sind zu erhalten, sofern sie den historischen Gegebenheiten entsprechen.

(5) Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufenster ohne Eckpfeiler sind nicht gestattet. Die Unterkante eines Schaufensters darf höchstens bis zur Oberkante des Sockels reichen.
2. Schaufenster müssen den Proportionen des Gebäudes und dem Maßstab der Straßenfront des Gebäudes entsprechen und Bezug auf die Fensterachsen des Obergeschosses nehmen, d.h. die Schaufensterzone muss sich aus dem Rhythmus der Fassade des Gebäudes entwickeln. Schaufenster sind in stehendem Format auszuführen. Werden mehrere Schaufenster eingebaut, ist jeweils nach maximal 2,00 m ein Pfeiler von mindestens 0,30 m auszuführen.
3. Die Tragkonstruktion ist vor der Scheibe sichtbar zu lassen. Sie muss sich in ihrer Ausführung der Bauweise angleichen. Ladeneingänge sind durch Pfeiler von mindestens 0,30 m vom Schaufenster zu trennen.
4. Die Materialfestsetzungen für Gewände und Fensterprofile gelten auch für Schaufenster.

(6) Markisen, Jalousien, Rolläden

1. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten bzw. zu ersetzen. Das Aufmalen von Fensterläden auf die Fassade ist nicht zugelassen.
2. Fassadenöffnungen dürfen durch Rolläden- und Jalousienkästen nicht verkleinert werden. Rolläden- und Jalousienkästen dürfen nicht außerhalb der Putzflucht angebracht werden. Rolläden, Jalousien und Rollos sind so in die Fassade zu integrieren, dass sie in aufgerolltem Zustand nicht sichtbar sind.
3. Markisen sind nur an Schaufenstern und Erdgeschossen oder wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, zulässig. Sie sind in Form und Breite an die Fensterformate anzupassen und dürfen maximal 2,60 m breit sein. Markisen sind nur in Dach- oder Zeltform, jedoch nicht in Korb- oder Tonnenform zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass sie strukturgebende Fassadenelemente nicht verdecken oder überschneiden und die Fassadengliederung sichtbar lassen.

§ 8 BALKONE, LOGGIEN UND VORDÄCHER

(1) Balkone und Loggien

1. Die Errichtung von auskragenden Balkonen in der Straßenfassade ist nur an Gebäuden zulässig, an denen diese historisch bereits vorhanden waren. Neue Balkone sollten als Ausnahme und in Abstimmung als eigenständige Tragwerke errichtet werden.
2. Balkongeländer sollen sich an historischen Vorbildern orientieren.
3. Loggien sind nur im rückwärtigen, nicht einsehbaren, Bereich zulässig.

(2) Vordächer

1. Vordächer müssen der Fassadengliederung angepasst sein. Sie sind auf den Eingangsbereich zu beschränken.
2. Kunststoffabdeckungen sind nicht zugelassen. Glänzende, grelle oder sonst störend wirkende Farben und Materialien sind unzulässig.

§ 9 STÜTZMAUERN, EINFRIEDUNGEN, AUSSENTREPPEN

(1) Außentreppen

1. Historische Außentreppen sind zu erhalten.
2. Neue Treppenanlagen sind in massiver Bauweise, vorzugsweise in Sandstein oder natursteinähnlichen Betonwerkstein, auszuführen.
3. Unzulässig sind freitragende Treppenstufen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

(2) Einfriedungen und Stützmauern

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Einfriedungen der straßenseitigen Höfe und Vorgärten nicht zugelassen.
2. In Ausnahme und in Abstimmung sind Einfriedungen bis 1,25 m Höhe zulässig. Mauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zugelassen. Sie sind in Sandstein oder verputzt herzustellen und mit Naturstein abzudecken. Auf den Mauern können Einfriedungen, wie nachfolgend beschrieben, bis zu einer Höhe von insgesamt 1,25 m errichtet werden.

Sonstige Einfriedungen sind durch heimische Gehölze oder als traditioneller Zaun in senkrechter Lattung, Farben nach Abstimmung im Einzelfall, oder als Metall- und Schmiedeeisenzaun mit senkrechten Stäben herzustellen, Farbe Eisenglimmer anthrazit oder dunkelgrau, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Drahtgeflechte sind nicht zugelassen. Zäune und Zauntüren oder Tore sind nur mit senkrechtstehenden Brettern oder Metallstäben zulässig.

3. Für Stützmauern und Einfriedungen im rückwärtigen Bereich, vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

§ 10 HÖFE UND VORPLÄTZE

1. Eine weitere Versiegelung der Höfe und Vorplätze soll nicht erfolgen. Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das anfallende unbelastete Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht wird.
2. Zur Befestigung von Grundstückseinfahrten, Innenhöfen und anderen nicht bebauten oder gärtnerisch angelegten Flächen sind Pflasterbeläge in Naturstein (Sandstein, Basalt, Porphyrt oder Kalkstein) oder kleinformatigen, farblich ähnlichen Betonsteinen, zu verwenden, soweit die Flächen von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen einsehbar sind. Vorhandenes Natursteinpflaster ist nach Möglichkeit wieder zu verwenden.
3. Vorgärten und Höfe am öffentlichen Straßenraum dürfen nicht als gewerbliche Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll im Interesse der Ökologie möglichst gering sein. Die Vorgärten und Höfe sind gärtnerisch anzulegen. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zu bevorzugen.
4. Die bestehenden heimischen Laubbäume sind bei allen Baumaßnahmen zu erhalten und zu pflegen, soweit sie das Straßenbild prägen oder einen Stammumfang von 0,60 m haben (gemessen 1,00 m über Erdreich). Eine Beseitigung von bestehenden Bäumen ist anzuzeigen. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

§ 11 SCHEUNEN UND NEBENGEBÄUDE

1. Scheunen und Nebengebäude sind für das Ortsbild, insbesondere die Dachlandschaft, aber auch für die vorherrschende Haushof- bzw. Gruppenbauweise der Dorfstruktur, von besonderer Bedeutung und möglichst in ihrem eigenständigen Charakter zu erhalten, notwendigen falls in entsprechender Weise zu ersetzen. Zur Erhaltung des historischen Dorfbildes sind auch solche Nebengebäude als Baukörper zu erhalten bzw. zu erneuern, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Hauptgebäuden und anderen Bauteilen ein Ensemble bilden.

2. Die typische Eigenart der Scheunen und Nebengebäude sollte auch bei einer Umwandlung, etwa zu Wohnzwecken, gewahrt bleiben.
3. Die Material- und sonstigen Festsetzungen für Außenwände und Dachbehandlung gelten auch für die Scheunen und Nebengebäude.

§ 12 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

1. Werbeanlagen und Warenautomaten sind genehmigungspflichtig. Werbeanlagen sind gegen Vorlage eines Entwurfs vom Gemeinderat, ab der Größe von 1,00 m² von der Baugenehmigungsbehörde, zu genehmigen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Gesims und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.
4. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände. In der Regel sollen Werbeanlagen nur unmittelbar an der Wand, parallel zur Gebäudefassade als Einzelbuchstaben oder Zeichen angebracht werden. Geschlossene Werbetafeln bzw. Leuchtkästen sind nur in Ausnahme und Abstimmung zulässig.
5. Werbezeichen als Ausleger dürfen maximal 0,80 m hoch und 1,00m breit sein. Die Konstruktion darf nicht mehr als 0,80 m in den Raum vor das Gebäude ragen. Das Lichtraumprofil der Straße darf nicht beeinträchtigt werden. Werbeanlagen sollen in der Regel nur indirekt beleuchtet werden.
6. Werbeanlagen in grellen Farben, in Kunststoff, selbstleuchtende Transparente und mit wechselndem Licht (laufende Schrift, Blinklicht und dergleichen) oder Rückstrahlschilder und -bänder sind nicht zulässig.
7. Das Bekleben von Schaufenstern (innen und außen) mit umlaufenden aufdringlichen Farbbänderolen oder anderen entsprechenden Elementen und großflächiges Plakatieren ist nicht zulässig.
8. Warenautomaten dürfen maximal 0,20 m vor die Gebäudefassade vorstehen. Sie sind nur in die Architektur gestalterisch eingebunden oder in Eingangsnischen gestattet. Bei Gehwegbreiten von weniger als 1,00 m ist das Anbringen von Automaten unzulässig.

§ 13 MÜLLBEHÄLTER

1. Müllbehälter sollen so aufgestellt werden, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht gesehen werden können.

§ 14 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

1. Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 der Landesbauordnung.

§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND ANWENDUNG VON ZWANGSMITTELN

- 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden. § 89 der Landesbauordnung und die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden entsprechend Anwendung.
2. Für die Durchsetzung eventueller Rückbau- oder Änderungsverpflichtungen gelten die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, für die Anwendung der Zwangsmittel die Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8.7.1957 (GVBl. S 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2007 (GVBl S. 92).

§ 16 BESTANDTEILE DIESER SATZUNG

Neben dem Lageplan gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Satzung sind auch die textlichen und graphischen Ausführungserläuterungen Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage 2** beigefügt.

§ 17 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO nach ihrer öffentlichen Auslegung am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rumbach, den 18. November 2010

H. Koslowski

Heidelinde Koslowski
Ortsbürgermeisterin

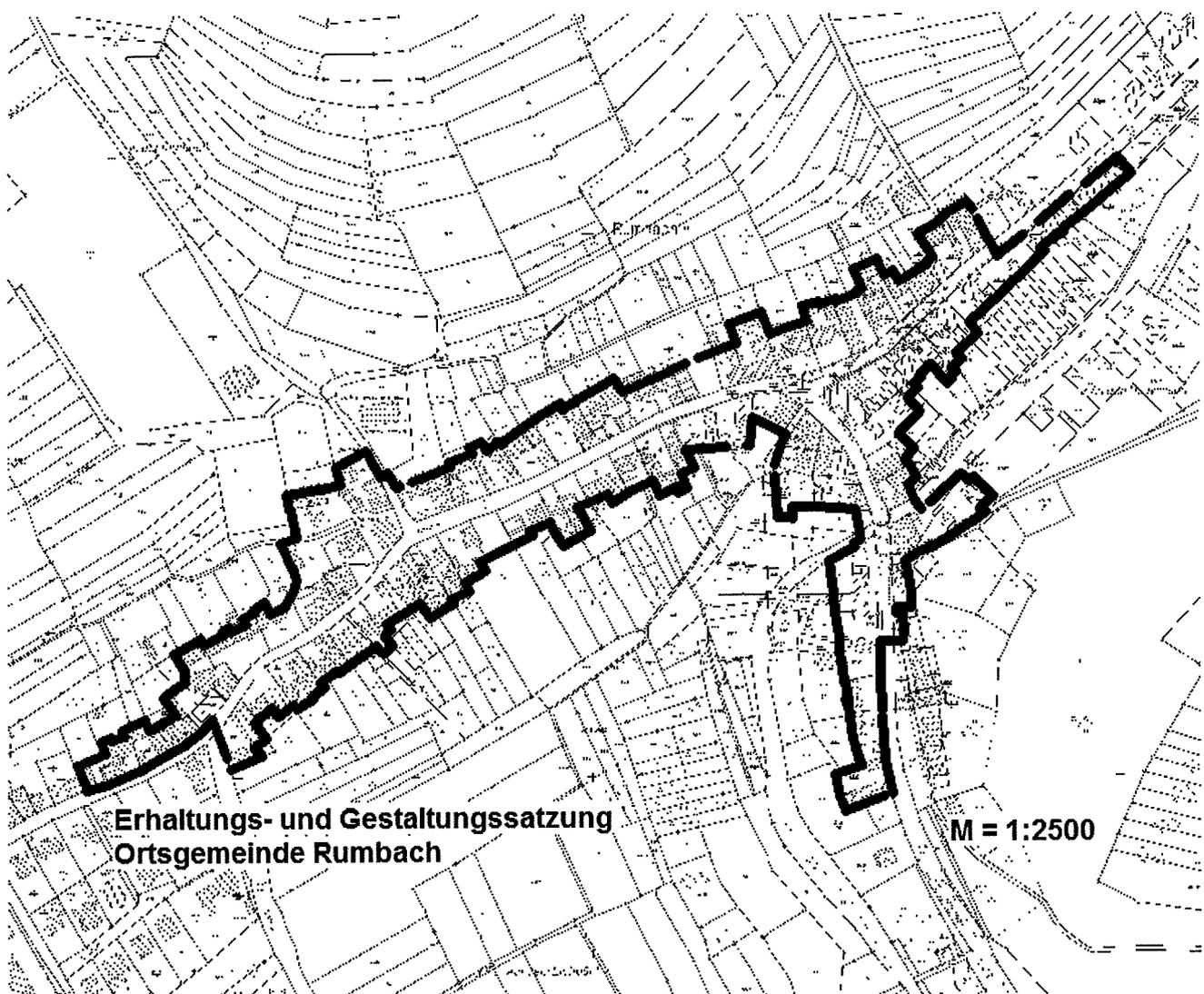


ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSSATZUNG ZUM SCHUTZ DES ORTSBILDES UND DER EIGENART DER ORTSGEMEINDE RUMBACH

ANLAGE 1: LAGEPLAN

Zu § 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für den historisch gewachsenen Altortbereich der Ortsgemeinde Rumbach und umfasst in Teilen die Straßenzüge der Hauptstraße, der Ortsstraße, Kirchdöll, Söllerhohl und Steinhohl.



ANLAGE 2: TEXTLICHE UND GRAPHISCHE ERLÄUTERUNGEN

Zu § 5 DORFSTRUKTUR

Bauen in der Landschaft



Ein harmonisches Ortsbild entsteht durch Anpassung und Unterordnung der gestalterischen Mittel. Die Aufnahme regionaler Bautraditionen ist hilfreich, um sich im Überangebot von Formen zu orientieren. Der Verzicht auf Verwirklichung allzu persönlicher Wunschbilder kann landschaftsgerechte Siedlungen schaffen, die dem Gemeinwohl förderlich sind

Zersiedelung – Gliederung



In der Geschichte nutzte man die Gelegenheit sich vor den klimatischen Widrigkeiten zu schützen. Die Häuser der Dörfer rückten eng zusammen. Zwischen den Häusern entstanden Zonen der klimatischen Beruhigung. So verhinderten wirtschaftliche Gründe beim Wachsen der Dörfer die Zersiedelung der Landschaft. Alte und heute wieder geschätzte Ortsbilder verdanken ihre ansprechende Wirkung der Ähnlichkeit ihrer Häuser und der Unterordnung gegenüber landschaftlichen Gegebenheiten.

Zu § 6 ERHALTUNG DER DACHLANDSCHAFTEN.

Dachform und Dachneigung



Satteldach



Walmdach



Krüppelwalmdach



Mansardgiebeldach

Die Dachlandschaft von Rumbach ist von überwiegend steilgeneigten Dächern geprägt. Gegenüber den flachen Dachformen trägt gerade das Steildach zur typischen Dynamik der Dachlandschaft bei und soll deshalb auch weiterhin Anwendung finden. Um auch hinsichtlich der Dächer harmonische Häuserensembles zu erhalten, sollen sich benachbarte Dächer in ihrer Neigung nicht zu stark (höchstens um 10°) unterscheiden.

Untergeordnete Dächer



Pulldach im Zusammenhang



Flachdach begehbar als Terrasse

Dacheindeckung

Die Dachlandschaft im Geltungsbereich wird wesentlich durch die Steildächer mit den historisch kleinteiligen wirkenden Doppelmuldenfalzziegeln Z 1 geprägt. Den echten Tonziegeln als landschaftstypisches Material sollten wegen ihres natürlichen Aussehens und der Schönheit der Patina, die sich mit der Zeit einstellt, der Vorzug gegeben werden.

Die Dachlandschaft wird nicht nur aus der Vogelperspektive (z.B. von der hochgelegenen Wanderwegen aus) und als Ortsansicht erlebt, sondern auch innerhalb des Ortes; entlang der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze.

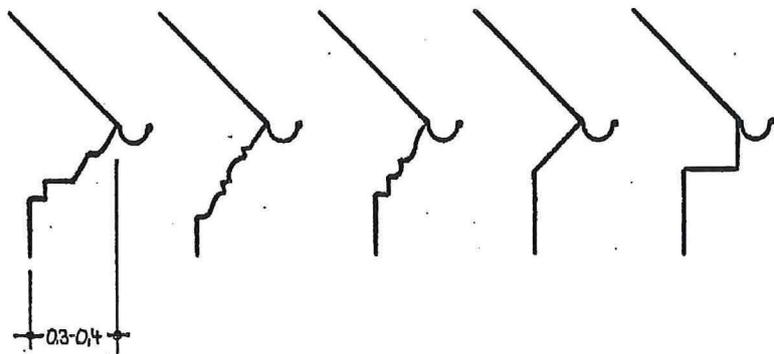


Typische Dachdeckung
Doppelnutfalzziegel Z1

Detailausbildungen an Traufe und Ortgang



Ortstypische
Traufausbildungen



Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dachöffnungen können das Erscheinungsbild eines Daches entscheidend prägen. Sie können als Schmuckelemente bei Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung auftreten oder sich aber nur aus der Funktion ableiten, wie beispielsweise bei Gauben. Die historische Bauweise brachte eine Vielzahl von Dachgaubenformen, wie die stehende Satteldach-, Walmdach-, Schleppdach- oder Zeltdachgaube (Türmchen) hervor. Nicht typisch ist die breite Schlepp- oder Flachdachgaube, insbesondere dann, wenn sie über mehrere Fensteröffnungen hinweg gezogen wird und somit dominierend auf der Dachfläche erscheint. Vielerorts werden Dacheinschnitte als Loggien oder Dachterrassen in die Dachfläche eingefügt. Diese Dacheinschnitte stören jedoch die harmonisch geschlossene Wirkung der Dachlandschaft empfindlich.



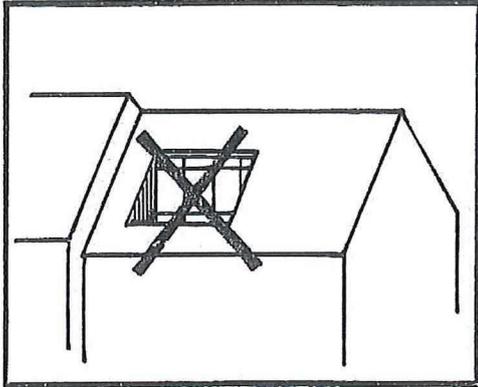
Gaubenarten

Unharmonischer Dachaufbau

Zwerchgiebel und Zwerchhaus



Dacheinschnitte und liegende Dachfenster



Dachflächenfenster wirken störend, wenn diese Flächen größer werden und sich dazu noch aus der Dachfläche herausheben. Man erreicht ein harmonischeres Ergebnis, wenn an Stelle der Dachflächenfenster Gauben angeordnet hätte.

Zu § 7 Fassaden

Gliederung

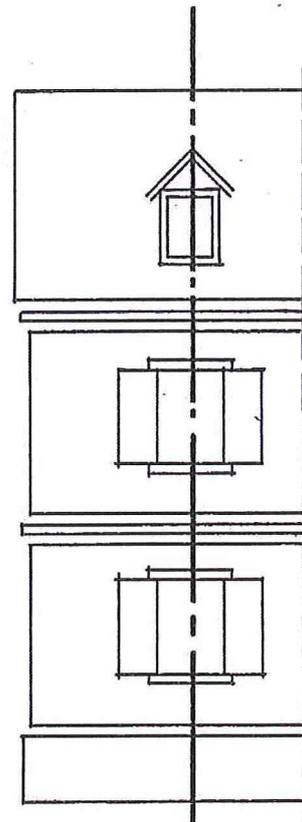
Die horizontale Gliederung der Fassaden wird in der Regel durch die Ausbildung

- des Putz- oder Natursteinsockels
- durch das Fachwerk
- der Fensterbänder mit und ohne Klappläden
- von horizontalen Gesimsen

betont.

Die vertikale Gliederung der Fassaden wird primär durch die achsiale Anordnung der Fassadenöffnungen, wie Fenster, Türen und Tore, erreicht.

Um das charakteristische Ortsbild von Rumbach zu erhalten, sollte dieses Gestaltungsprinzip bei Renovierungen und Umbauten beibehalten werden. Die Fassadengliederung von Neubauten soll sich an der Gliederung der historischen Fassaden orientieren.



Außenwände

Besonders augenfällig und damit straßenbildprägend ist der konstruktiv oder gestalterisch bedingte Wechsel von Material oder Oberflächenbehandlung und Farbe. Häufig wird das Erd- oder Sockelgeschoss abgesetzt. Oft werden über dem massiv gemauerten Erdgeschoss das Obergeschoss und das Dachgeschoss in Fachwerkbauweise errichtet, sichtbar belassen oder verputzt.



Die landschaftstypischen Materialien der Außenwandgestaltung in Rumbach beschränken sich auf wenige Baumaterialien, wie

- Ton für Sichtmauerwerk der Haupt- und Nebengebäude sowie für Dacheindeckungen
- Putz für den Massivbau und zum Schutz der Fachwerkgefache
- Sandstein für Gewände der Fassadenöffnungen, Ecksteine, Fassadenschmuck und Außentreppen
- Holz für Fachwerk, Fenster, Türen, Klappläden, Dachgesimse und Giebelverkleidungen

Trotz dieser wenigen Materialien konnte durch eine differenzierte Formgebung und Verarbeitung eine vielfältige Gestaltung erzielt werden. Die Beschränkung auf wenige Baumaterialien war ein Gestaltungsprinzip der historischen Bauweise und es gilt nach wie vor auch für die moderne Architektur.

Gliederungselemente - erwünscht



Verkleidungen - unerwünscht



Fenster, Türen und Tore



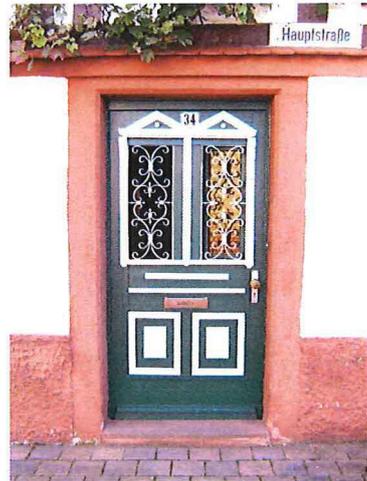
Wandöffnungen, wie Fenster, Tür- und Toröffnungen bilden das wichtigste Gliederungselement und Gestaltungsmerkmal der Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnung der Öffnungen und ihre Detailsausbildung spiegeln den Charakter des Hauses und seine Bauweise wider. Ebenso wichtig für das Ortsbild sind die Bauteile, mit denen die Öffnungen verschlossen werden: Fenster, Türen, Tore, Gitter, Klapp-, Schiebe- oder Rolläden.

An historischen Fassaden findet man fast ausschließlich nur rechteckig stehende Fensterformate. Die Sprosseneinteilung gliedern die Fenster und lassen die Fassade ausdrucksvoll erscheinen. Klapppläden als wesentliches Gestaltungselement der Fassade sollten auch dort erhalten bleiben, wo Rolläden eingebaut werden.

Scheunentoröffnungen

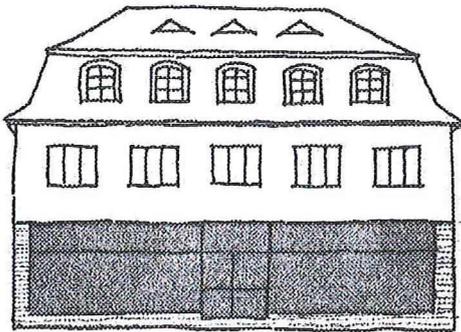


Hauseingang

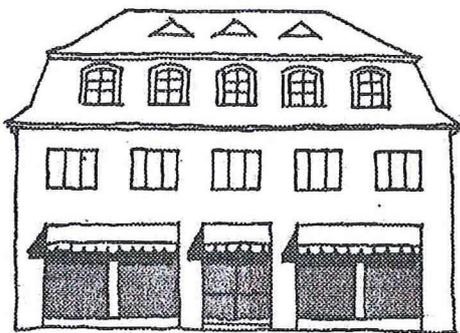


Früher entwarf der Architekt sehr sorgfältig die Eingangstür passend zum Fassadenstil. Er und der Hauseigentümer sahen in der Eingangssituation die Visitenkarte des Hauseigentümers. Historische Haustüren und Tore sind Schmuckelemente des Hauses und nicht selten von antiquarischem Wert. Sie bereichern als wichtiges städtebauliches Detail das Ortsbild und sollten deshalb erhalten und renoviert werden. Besonders Augenmerk sollte auf eine der Gestaltung entsprechende Konstruktion und auf die farbliche Behandlung von Holz- und Metallteilen gelegt werden.

Schaufenster



Das Aufbrechen der Erdgeschosszone für durchgehende Glasfronten verändert die Gestalt des Gebäudes radikal im negativen Sinn. Das Obergeschoss scheint zu schweben und hat mit der Erdgeschosszone nichts mehr gemeinsam. Die ehemals klar ablesbare vertikale Gliederung wird unterbrochen. Das Haus ist in zwei Hälften geteilt.



Die Ablesbarkeit der Lastabtragung, die Proportionen sowie das Befensterungsmuster der Fassade müssen beim Einbau von Schaufenstern berücksichtigt werden, damit das Haus als Einheit erfasst werden kann und somit auch der Rhythmus der Hauseinheit im Ortsbild nicht gestört wird.

Mit den Festsetzungen zur Art der Schaufenster kann verhindert werden, dass durch zu starke Aufgläsung des Erdgeschosses oder durch Eckschaufenster die geschlossene Einheit der Fassadengestaltung verloren geht.

Zu § 8 BALKONE, LOGGIEN UND VORDÄCHER

Balkone sind in Konstruktion und Material auf die Art des Gebäudes und auf die Fassade abzustimmen. Die Geländer der Balkone sollten sich an historischen Vorbildern orientieren. Bei Balkonumwehungen aus Metall ist die Transparenz ein wichtiger optischer Effekt, Sie sind mit senkrechten Stäben herzustellen. Drahtgeflechte sind nicht angemessen. Bei Vordächer ist auf die Verwendung von Kunststoffdeckungen zu verzichten.



Zu § 9 STÜTZMAUERN, EINFRIEDUNGEN, AUSSENTREPPEN



Freitreppe mit Vordach



Ortstypische Sandsteintreppe



Untypische Scherenzäune



Natursteinmauerwerk als Stützwand

Die Freitreppe ist das Verbindungsglied zwischen Straßenraum und Eingang des Hauses. Sie wirkt in den Straßen- und Hofraum, ist aber auch Teil der Fassade, des Gebäudesockels. Das Material war traditionell entweder das Material der Pflasterung oder das Material des am Hause verwendeten Natursteins. Die Festsetzungen in der Satzung helfen, um unpassende Kunststeinstufen oder Plattenverkleidungen auszuschließen.

Ortsuntypisch für den Ortskern von Rumbach sind Einfriedungen entlang des öffentlichen Straßenraumes. Diese offene Bauweise soll auch weiterhin den Gestaltungsrahmen von Rumbach innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bestimmen.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser offenen Bauweise zugelassen werden. Jedoch sollen Einfriedungen und Zäune dem Gelände folgen und es nicht abtreppen. Mit stehenden Latten oder Stäben kann man jeder Neigung folgen.

Zu § 10 HÖFE UND VORPLÄTZE



Das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Ortes werden neben den städtebaulichen Eigenheiten und dem Charakter der Einzelgebäude in hohem Maße auch von dem unmittelbaren Umfeld der Gebäude bestimmt. In Rumbach ist das Umfeld ländlich geprägt, es wird durch Grünflächen und Bäume, durch befestigte Flächen, Gebäudevorplätze und Vorgartenzonen charakterisiert. Eine weitere Versiegelung der Höfe und Vorplätze soll nicht erfolgen. Treppenstufen und der Bodenbelag von Hauseingängen und Einfahrten wurde traditionsgemäß mit regionalem Natursteinmaterial ausgeführt. Das wertvolle an diesen Belägen ist die Lebendigkeit des Natursteinmaterials und die Ablesbarkeit des handwerklich gearbeiteten Musters. Diese Beläge beleben und passen sich der gesamten Eingangssituation an und ihre Wetterbeständigkeit hat sich bewährt.

Zu § 11 SCHEUNEN UND NEBENGEBÄUDE

Zu Nebengebäuden gehören insbesondere Scheunen, Garagen, Geräteschuppen, überdachte Freisitze und offene Hallen. Ihre Gestaltung ist von Bedeutung für das Erscheinungsbild des Hauptgebäudes und des gesamten Anwesens.

Von der Wertigkeit dieser Bereiche ist es angebracht, bei der Gestaltung ortstypische Bauweisen in Konstruktion und Material anzuwenden. Diese untergeordneten Zweckbauten qualitativ schlechter zu behandeln, würde den städtebaulichen Gesamteindruck stören.



Scheunen sind nicht nur reine Zweckbauten, die bei mangelnder Funktionalität dem Fortschritt geopfert werden müssen sondern sie sind Teile der Kulturlandschaft. Kann die ursprüngliche Funktion wegen der geänderten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, so ist auf neue Nutzungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Zu § 12 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

Werbeanlagen sind in ihrer ästhetischen Wirkung auf Bauten, Straßen, Plätzen von städtebaulicher Bedeutung unübersehbar. Werbeanlagen können ein Ortsbild auf verschiedene Weise beeinträchtigen, insbesondere durch ihre Art, durch ihren Umfang oder dadurch, wie sie angebracht sind. Werbeanlagen sollen sich grundsätzlich der Architekturgestaltung oder der Fassadengliederung unterordnen. Sie sind dann im Fassadenbild besser unterzubringen, wenn sie in enger räumlicher Verbindung mit dem Eingang und den Schaufenstern des Geschäftes stehen. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss der Hauptgebäude zu beschränken. Werbeanlagen an Nebengebäuden, Einfriedungen und anderen Bauteilen außerhalb der Fassade sowie freistehende Werbeanlagen sind zu vermeiden.



Hinweis zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes und der Eigenart der Ortsgemeinde Rumbach vom 18. November 2010

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 18. November 2010
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Bambey
Bürgermeister

**1. Satzung vom 16.09.2011
zur Änderung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes
und der Eigenart der Ortsgemeinde Rumbach vom 18.11.2010**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rumbach hat in seiner Sitzung am 23. August 2011 aufgrund der §§ 88 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 und Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung Rheinland- Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) , zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S 47) sowie § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalpflegebehörde bei der Kreisverwaltung Südwest-pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes und der Eigenart der Ortsgemeinde Rumbach vom 18. November 2010 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Nr. 5 werden die Sätze 2 und 3 durch den Satz ersetzt:“ Die Genehmigung ist gebührenfrei.“
- b) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und entweder als begehbbare Terrasse oder als bepflanztes Dach auszubilden“ ersatzlos gestrichen.
- c) In § 7 Abs. 4 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen. Die Nrn. 5 bis 8 des § 7 Abs. 4 werden die Nrn. 4 bis 7.
- d) In § 8 Abs. 1 wird die Nr. 2 ersatzlos gestrichen. Die Nr. 3 des § 8 Abs. 1 wird Nr. 2.
- e) In § 10 wird Nr. 1 ersatzlos gestrichen. Die Nrn. 2 bis 4 des § 10 werden die Nrn. 1 bis 3.
- f) § 13 wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 14 bis 17 werden die §§ 13 bis 16.

§ 2

Die Anlage 2 (Textliche und graphische Erläuterungen) der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes und der Eigenart der Ortsgemeinde Rumbach vom 18. November 2010 wird wie folgt geändert:

- a) In den Erläuterungen zu § 8 Balkone, Loggien und Vordächer wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) In den Erläuterungen zu § 10 Höfe und Vorplätze wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rumbach, den 16.09.2011

Heidelinde Koslowski

Heidelinde Koslowski
Ortsbürgermeisterin